Beschäftigung von Grenzgängern in der Schweiz Information und Erklärung zu Sozialversicherungen und Erwerbstätigkeit

Information betreffend Sozialversicherungen

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden gemäss den geltenden Vorschriften zu versichern. Bei in der Schweiz Erwerbstätigen sind das grundsätzlich die schweizerischen Bestimmungen.

Bei den Grenzgängern, d.h. den Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Ausland (z.B. Deutschland oder Frankreich), können bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit im Wohnsitzland oder anderen EU-Staaten die Vorschriften des Wohnsitzlandes massgebend werden, was weitreichende Folgen sowohl bezüglich der Art und Höhe der Versicherungsleistungen wie auch der administrativen Abwicklung für den Mitarbeitenden und den Arbeitgeber haben kann.

Erklärung betreffend Erwerbstätigkeit (Bestandteil des Arbeitsvertrages):

Das Arbeitsverhältnis und die Versicherung nach schweizerischem Recht bestehen unter der Bedingung, dass die/der Mitarbeitende im Wohnsitzland oder anderen EU-Staaten keine Erwerbstätigkeit (Tätigkeit gegen Lohn im Angestelltenverhältnis) ausübt. Sollte sich seitens der mitarbeitenden Person eine Änderung (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Wohnsitzland) abzeichnen, so hat diese vorgängig den Arbeitgeber darüber zu informieren und sein ausdrückliches Einverständnis einzuholen. Zugleich ist abzuklären und festzuhalten, wie die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und die Versicherungen entsprechend gestaltet und verwaltet werden.

Der Arbeitgeber:	Vorname u. Name Mitarbeitende(r)
Unterschrift:	Unterschrift:
Ort und Datum:	